

Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe der Ev. Kirchengemeinde Dargitz-Stolzenburg
in 17309 Schönwalde, Ortsteile Dargitz und Stolzenburg
Gemäß § 21 der Kirchengemeindeordnung vom 27.05.2012 und § 27 der Friedhofsordnung für die
Friedhöfe der Ev. Kirchengemeinde Dargitz-Stolzenburg
hat der Kirchengemeinderat am 22. März 2018 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Wahlgrabstätte:

- a) für 30 Jahre - je Grabstelle -: 675,00 Euro
- b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle-: 22,50 Euro

2. Urnenwahlgrabstätte:

- a) für 20 Jahre - je Grabstelle -: 450,00 Euro
- b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle-: 22,50 Euro

3. Rasenwahlgrabstätten:

3.1 für Sargbestattungen

- a) für 30 Jahre - je Grabstelle -: 1.155,00 Euro
- b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle-: 38,50 Euro

3.2 für Urnenbeisetzungen

- a) für 20 Jahre - je Grabstelle -: 900,00 Euro
- b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle-: 45,00 Euro

4. Grabstätten auf Gemeinschaftsanlagen mit Pflege

4.1 für Sargbestattungen

- a) für 30 Jahre - je Grabstelle -: 3.397,50 Euro
- b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle-: 113,25 Euro

4.2 für Urnenbeisetzungen

- a) für 20 Jahre - je Grabstelle -: 2.265,00 Euro
- b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle-: 113,25 Euro

5. Baumbestattung

5.1 für Sargbestattungen unter dem Baum

- a) für 30 Jahre - je Grabstelle -: 1.785,00 Euro
- b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle-: 59,50 Euro

5.2 für Urnenbeisetzungen unter dem Baum

- a) für 20 Jahre - je Grabstelle -: 1.060,00 Euro
- b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle-: 53,00 Euro

6. zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 13 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

bei einer Beisetzung in einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte wird eine Gebühr gemäß 1. b), 2. b), 3.1. b) oder 3.2. b) sowie 4.1 b) oder 4.2 b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben.

II. Gebühren für die Beisetzung

Friedhofsverwaltungsgebühr für die Vergabe und Registrierung der Grabstätten, sowie das Ausstellen von Urkunden und Grabscheinen - je Beisetzung-: 60,50 Euro

III. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

- a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung: 33,00 Euro
- b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (nur für stehende Grabmale mit einer Höhe über 50 cm)
 - für Sargbestattungen-: 24,00 Euro und - für Urnenbeisetzungen-: 16,00 Euro
- c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen bei der Verlängerung von Nutzungsrechten - für jedes Jahr der Verlängerung-: 0,80 Euro

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

für ein Jahr - je Grabstelle -: 9,15 Euro

§ 7

Gebühren für besondere, zusätzliche Leistungen

Für besondere, zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

1. Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat



Dargitz, den

07.09.2018

Vorsitzender:

[Signature]

Mitglied im Kirchengemeinderat:

G. Schütz

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß Artikel 26 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kirchenkreis: 03. SEP. 2018

Unterschrift:

[Signature]

